



Rahmenkonzeption Schulsozialarbeit im Kyffhäuserkreis

Landratsamt Kyffhäuserkreis
Jugendamt

Markt 8 99706 Sondershausen
Tel: 03632 741-0 Fax: 03632 74188561



Inhalt

Einleitung

- Begriffsdefinition
- Rechtliche Grundlagen
- Auftrag
- Zuständigkeit

Zielsetzung und Aufgabenbeschreibung

Zielgruppe

Rahmenbedingungen

- Trägerbezogene Rahmenbedingungen
- Personelle Rahmenbedingungen sowie Qualifikation
- Räumliche Rahmenbedingungen
- Materiell-Technische Rahmenbedingungen
- Finanzielle Rahmenbedingungen
- Kooperationsbezogene Rahmenbedingungen

Dokumentation und Ergebnissicherung

Standort und Kontakt

- Koordination auf Landkreisebene
- Regelschulen des Landkreises
- Gemeinschaftsschulen des Landkreises
- Berufsschulzentrum des Landkreises

Anlagen

Anmerkung

Um die Konzeption übersichtlich und einfach im Wortlaut zu halten, gelten sämtliche Personenbezeichnungen gleichwohl für alle Geschlechter.

Einleitung

Begriffsdefinition

Dem Konzept liegt die folgende Definition von Schulsozialarbeit zugrunde:

„Schulsozialarbeit ist ein Angebot der Jugendhilfe, bei dem sozialpädagogische Fachkräfte kontinuierlich am Ort Schule tätig sind und mit Lehrkräften auf einer verbindlich vereinbarten und gleichberechtigten Basis zusammenarbeiten, um junge Menschen in ihrer individuellen, sozialen, schulischen und beruflichen Entwicklung zu fördern, dazu beizutragen, Bildungsbenachteiligungen zu vermeiden und abzubauen, Erziehungsberechtigte und Lehrer bei der Erziehung und dem erzieherischen Kinder- und Jugendschutz zu beraten und zu unterstützen sowie zu einer schülerfreundlichen Umwelt beizutragen.“ (vgl. Speck, 2011)

Rechtliche Grundlagen

Die Schulsozialarbeit im Kyffhäuserkreis wird im Rahmen der im Achten Sozialgesetzbuch definierten Aufgaben der Kinder- und Jugendhilfe umgesetzt. Hierbei wird vor allem auf folgenden gesetzlichen Grundlagen agiert:

- § 1 (Recht auf Erziehung, Elternverantwortung, Jugendhilfe)
- § 11 (Jugendarbeit)
- § 13 Abs. 1 (Jugendsozialarbeit)
- § 13a (Schulsozialarbeit)
- § 14 (Erzieherischer Kinder- und Jugendschutz)
- § 81 / 3 (Strukturelle Zusammenarbeit mit anderen Stellen und öffentlichen Einrichtungen)

Die Schulsozialarbeit im Kyffhäuserkreis wird auf Grundlage des § 19a Thüringer Kinder- und Jugendhilfe-Ausführungsgesetz durchgeführt.

Im Thüringer Schulgesetz ist die Schulsozialarbeit im §35a zur „Unterstützung des Bildungs- und Erziehungsauftrages in allen Schularten und Schulformen“ benannt. Eine enge Zusammenarbeit und Abstimmung zwischen der Schule, dem Schulträger und dem Jugendhilfeträger wird vorausgesetzt.

Auf Grundlage der regelmäßig aktualisierten und verabschiedeten „Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen an örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe für Vorhaben der Schulsozialarbeit“ des Freistaates Thüringen, erfolgt im Landkreis eine breite Umsetzung der Schulsozialarbeit. Dabei wird darauf geachtet, dass eine auf die örtlichen Bedingungen abgestimmte und am Bedarf orientierte Entwicklung und Umsetzung von Standortkonzepten erfolgt.

Auftrag

Mit Beschluss des Jugendhilfeausschusses vom 27.01.2025 wird das Konzept für die Umsetzung der Schulsozialarbeit im Kyffhäuserkreis politisch legitimiert. Die Verwaltung des Jugendamtes

ist mit der Konzeptentwicklung, -beantragung und -durchführung unter Beachtung der örtlichen Rahmenbedingungen beauftragt.

Zuständigkeit

Die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe in den Landkreisen und kreisfreien Städten des Freistaates sind mit der Umsetzung der Schulsozialarbeit auf Grundlage der o. g. Richtlinie beauftragt. Im Kyffhäuserkreis nimmt das Jugendamt diese Aufgabe wahr.

Der örtliche Jugendhilfeträger des Landkreises achtet bei der Umsetzung der Schulsozialarbeit auf die Einhaltung des Subsidiaritätsprinzips.

Die Dienst- und Fachaufsicht obliegt dem jeweiligen Anstellungsträger. Dabei ist eine enge Kooperation mit dem örtlichen Jugendhilfeträger gewährleistet.

Auf Landesebene wird die Umsetzung der Richtlinie durch eine Fachstelle - ORBIT e.V. - unterstützt, die eine beratende Begleitung für die Kommunen anbietet.

Im Sinne des § 81 SGB VIII arbeitet die Schulsozialarbeit als Teil der Jugendhilfe in der Planung und Umsetzung mit relevanten Partnern zusammen – allem voran den örtlichen Schulen. Sie spricht sich kein Alleinstellungsmerkmal zu, sondern verabredet Bedarfe, thematische Schwerpunktsetzungen, Herausforderungen und Probleme im Zusammenwirken aller relevanten Akteure.

Es erfolgt eine Abstimmung der Schulnetzplanung mit der Jugendförderplanung, d. h., die im Jugendförderplan integrierte Schulsozialarbeit wird mit dem zuständigen Fachamt – Amt für Bildung und Volkshochschule (Schulverwaltung) – abgestimmt. Die Zusammenarbeit wird geregelt. Parallel zu einer sozialräumlich orientierten Jugendhilfe wird ein Ausbau einer sozialräumlich orientierten Schulentwicklung angestrebt.

Zielsetzung und Aufgabenbeschreibung

Ziel der Richtlinie ist die Förderung der Schulsozialarbeit an Thüringer Schulen als eine besondere Form der Jugendsozialarbeit nach § 13a SGB VIII sowie die verbesserte Kooperation zwischen Jugendhilfe und Schule im Sinne der:

1. Förderung der individuellen und sozialen Entwicklung von Kindern und Jugendlichen durch Angebote für Schüler über das schulische Angebot hinaus, damit diese ihre Fähigkeiten entfalten, Anerkennung erfahren und soziale Prozesse gestalten können.
2. Vermeidung und dem Abbau sozialer Benachteiligungen, individueller Beeinträchtigungen und struktureller Nachteile, indem der Ausgrenzung und den Risiken des Scheiterns in der Schule entgegengewirkt wird.
3. Schaffung von Räumen zur Entfaltung persönlicher Stärken, zur Erschließung von Ressourcen und zur Entwicklung von Lebensperspektiven von Schülern.

4. Beratung von Lehrkräften und Eltern, indem die sozialpädagogische Sicht- und Handlungsweise im Lernort Schule eingebracht und eine Brücke zwischen den Sozialisationsinstanzen Jugendhilfe, Schule und Familie errichtet werden kann.
5. Abwehr gefährdender Einflüsse und der Befähigung der Kinder und Jugendlichen zur Kritikfähigkeit, Entscheidungsfähigkeit und Eigenverantwortung sowie zur Verantwortung gegenüber Mitmenschen.

Konkrete Meilensteine in der Umsetzung der Schulsozialarbeit im Kyffhäuserkreis sind die:

- Verbesserung der Lebens- und Lernbedingungen von Kindern und Jugendlichen an den jeweiligen Schulstandorten
- Verbesserung des Schulklimas
- Verbesserung der Möglichkeiten und Aufzeigen von Wegen zur Teilhabe an Bildung
- Förderung der Persönlichkeitsentwicklung der Schüler
- Förderung von Sozialkompetenzen
- Förderung von Konfliktfähigkeit und konstruktiver Konfliktlösung, v. a. in Bezug auf Krisen und Konflikte
 - in der Schule
 - in der Familie
 - mit Gleichaltrigen
 - zwischen Schule und Elternhaus
- Förderung der Kommunikationsfähigkeit
- Förderung interkultureller Kompetenzen
- Förderung der Berufs- und Lebensplanung
- Beratung von Lehrkräften in sozialpädagogischen Fragen
- Elternarbeit
 - Motivation der Eltern zur Mitwirkung in der Schule
 - Förderung der Erziehungskompetenz von Eltern
- Verbesserung des Übergangs von der Grund- in die weiterführende Schule sowie von der allgemein- in die Berufsbildende Schule
- Vermeidung von Schulversäumnissen und Installation entsprechender Angebote
- Verhinderung von Schulabbrüchen
- Vermittlung und Wegbereitung in außerschulische Angebote
- Nachhaltige Verankerung sozialpädagogischer Inhalte im Schulprofil

durch

- Individuelle Beratung von Schülern,
- Einzelbetreuung in individuellen Problemsituationen, darunter im Einzelfall auch die intensive Begleitung und Unterstützung über einen längeren Zeitraum (Einzelfallhilfe)
- Klassenbezogene Angebote (z.B. Seminare, Projekte, Bewerbungstraining),
- sozialpädagogische Gruppenarbeit,
- Arbeit mit speziellen Zielgruppen, z. B. geschlechtsspezifische Angebote, Angebote für Jugendliche mit Migrationshintergrund,
- präventive Arbeit, z. B. zu den Themen Sexualität, Gewalt, gesunde Lebensführung,
- Initiierung von Projekten zur Vermeidung von Ausbildungsabbrüchen, zur Verbesserung der Berufsorientierung und zur Motivierung benachteiligter Jugendlicher,
- Aufbau und Unterstützung von Netzwerkarbeit zwischen schulischen und außerschulischen

- Akteuren (im Sozialraum) sowie Mitarbeit in Netzwerken,
- Kooperation mit schulinternen und externen Partnern: Zusammenarbeit mit Schulleitung, Lehrern, Eltern, Agentur für Arbeit, Jobcenter, Ausbildungsbetrieben, Schulamt und anderen Institutionen,
 - Mitarbeit in schulischen Gremien,
 - Öffentlichkeitsarbeit.

Im Speziellen erstreckt sich die Arbeit des Schulsozialarbeiters auf:

Beratung und Einzelhilfe in individuellen Problemsituationen, um möglichst frühzeitig akute Krisen einzelner Schüler zu erkennen und diese Problemlagen durch individuelle und gezielte Handlungsweisen zu entschärfen und/oder zu beseitigen. Je nach Problemkonstellation soll es nach angemessenem Zeitraum und einer ausreichenden Anzahl an Einzelgesprächen darum gehen, den Hilfesuchenden ggf. an externe Einrichtungen weiter zu vermitteln. So soll es möglich werden, den individuellen Bedürfnissen der Kinder und Jugendlichen langfristig gerecht zu werden. Zum Aufgabenbereich der Beratung und Einzelfallhilfe sollen vor allem folgende Punkte gehören:

- allgemeine Beratung und Information für Kinder und Jugendliche
- allgemeine Beratung und Information für Eltern
- kollegiale Beratung und Information für Lehrer
- Krisenintervention
- Kooperation mit den in der Problemsituation beteiligten Akteuren und Einrichtungen
- konstruktive Konfliktbearbeitung
- Kinder- und Jugendschutz
- Berufsorientierung und Lebensplanung

Sozialpädagogische Gruppenarbeit sowie Projekte und Arbeit mit Schulklassen sind weitere Arbeitsfelder der Schulsozialarbeit. Sie richten sich an ganze Schulklassen, Teile von Schulklassen, an spezifische Kleingruppen (z.B. Jungen, Mädchen, Mentoren) oder an themenspezifisch gebildete Gruppen (Schüler mit spezifischen Interessens- bzw. Problemlagen). Die Angebote in diesem Arbeitsfeld finden regelmäßig und über einen bestimmten Zeitraum statt. Themenbereiche können sein: Gewalt, Drogen, Sexualität, usw., aber z.B. auch Konflikte in der Klasse, Zukunftsplanung usw. Aktuelle und für die Schüler relevante Themen und Problematiken können so nachhaltig bearbeitet werden. Die Kooperation zwischen Schulsozialarbeit und Lehrerkollegium ist Grundvoraussetzung für das Gelingen und somit das Erreichen der Ziele.

Innerschulische und außerschulische Vernetzung sowie Gemeinwesenarbeit ist wichtig, um ein gutes Miteinander aller am Schulleben Beteiligten zu fördern. Dabei nimmt die Schulsozialarbeit eine Schlüsselrolle ein. Die Schulsozialarbeit ist - ausgehend vom lebensweltorientiertem Ansatz - handelndes Subjekt im lokalen Gemeinwesen der jeweiligen Schule. Um im Gemeinwesen gute Arbeit leisten zu können, bedarf es einer aktiven Partizipation aller innerhalb dieses Systems lebenden und arbeitenden Individuen und Gruppen. An diesen Prozessen soll die Schulsozialarbeit beteiligt sein.

Die Organisation offener Angebote für alle Schüler außerhalb des Unterrichts ist viertes Handlungsfeld des Schulsozialarbeiters. Sie werden entweder klassenübergreifend, alters- oder geschlechtsbezogen durchgeführt und haben zum Ziel, den Schülern eine pädagogisch-sinnvolle

Freizeitbeschäftigung zu ermöglichen. Dabei wird das Ziel verfolgt, den Ort Schule nicht nur als Lernraum anzusehen. Die Kinder und Jugendlichen sollen den Raum „Schule“ in ihrer Freizeit als Ort des ganzheitlichen Erlebens kennenlernen. Innerschulische Angebote bieten den Vorteil, dass:

- das Bild der Schule nach innen und außen an Qualität gewinnt,
- sie von der Schule wahrgenommen und eher aktiv unterstützt werden,
- es eine direkte örtliche und zeitliche Anbindung an die Schulen gibt,
- eine stärkere Identifikation der jungen Menschen mit ihrer Schule erreicht werden kann.

Teil der Schulsozialarbeit im Kyffhäuserkreis ist es auch, die Übergangsgestaltung von der Grund- in die weiterführende Schule sowie von der allgemein- in die Berufsbildende Schule aktiv mit zu gestalten. Hierzu sind Ideen und Vorhaben zu entwickeln, wie eine Harmonisierung der Schulübertritte erfolgen kann. Eine bedarfsgerechte Begleitung der Schüler, Eltern und Lehrkräfte im Prozess ist umzusetzen.

Diese (niederschweligen) Angebote der Schulsozialarbeit sind freiwillig und können von jedem Hilfesuchenden kostenfrei und verlässlich in Anspruch genommen werden.

Zielgruppe

Zielgruppe der Schulsozialarbeit sind Schüler ab Klassenstufe 1 der Grund-, Regel- und Gemeinschaftsschulen, der Förderzentren und der Gymnasien sowie des Berufsschulzentrums im Kyffhäuserkreis. Dabei wird ein besonderes Augenmerk auf die Kinder und Jugendlichen gelegt, die von individueller und struktureller Benachteiligung betroffen oder davon bedroht sind.

Eltern und Lehrkräfte der jeweiligen Schule sind ebenfalls explizit als Zielgruppe benannt.

Als sekundäre Zielgruppe der Schulsozialarbeit ist auch der Sozialraum mit seinen Vereinen, Verbänden, Betrieben, Institutionen und Einrichtungen definiert. Sie sollen als Multiplikatoren und aktive Netzwerkpartner dienen und bestehende Angebote und Dienste im Sozialraum in Wechselwirkung mit der Institution Schule und ihren Angeboten verknüpfen. Sie können in den Ferien- und Freizeiten eine sinnvolle Ergänzung und Unterstützung bieten.

Rahmenbedingungen

Örtlicher Träger der öffentlichen Jugendhilfe:

Anforderungen des örtlichen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe sind insbesondere:

- Fachberatung und regelmäßiger fachlicher Austausch
- regelmäßige Auswertung zur Qualitätsentwicklung (Qualitätsdialog)
- Fest- und Fortschreibung der Schulsozialarbeit in der Jugendförderplanung
- Antragsstellung, Mittelverwaltung, Mittelweiterleitung, Erstellung des Verwendungsnachweises
- Einhaltung der Vorgaben in der Richtlinie und fachliche Empfehlungen
- Erstellung der Statistik sowie des Sachberichts

- regelmäßige Berichterstattung in Ausschüssen und Gremien
- Umsetzung und regelmäßige Überprüfung des Rahmenkonzeptes sowie der Konzeptionen vor Ort
- Schließung von Vereinbarungen zwischen Schule, öffentliche Träger und Träger der freien Jugendhilfe
- Unterstützung bei der Bedarfserhebung für Fort- und Weiterbildungsbedarfe der Schulsozialarbeit und angrenzender Professionen
- Beantwortung von Anfragen insbesondere des überörtlichen Trägers der Jugendhilfe, der fachlichen Begleitung sowie die Zusammenarbeit mit diesen Stellen

Leistungserbringer (Trägerverbund – anerkannte freie Träger der Jugendhilfe):

Anforderungen an die Leistungserbringer sind insbesondere:

- Organisations- und Personalentwicklung einschließlich der schriftlichen Vereinbarung von Arbeitsaufgaben und der Erarbeitung von personenbezogenen Arbeitsplatzbeschreibungen
- Einhaltung des Fachkräftegebots im Sinne § 72 SGB VIII (Der aktuell gültige Beschluss des Landesjugendhilfeausschusses zur Umsetzung des Fachkräftegebotes in der jeweiligen Fassung ist zu beachten.)
- Sicherstellung der personellen Kontinuität
- Sicherstellung der verwaltungstechnischen Dokumentation zur Abrechnung von Personal- Sachkosten
- Mitwirkung an der örtlichen Jugendhilfeplanung, z. B. im Rahmen der Arbeitsgemeinschaften nach § 78 SGB VIII
- Durchführung von Qualitätsentwicklungsmaßnahmen
- mindestens ein jährliches Gespräch zwischen Leitung des Trägers, dem Jugendamt und der Schulleitung
- regelmäßige Teambesprechungen mit der Möglichkeit der Reflexion
- Gewährleistung von Fortbildung und Supervision
- Sicherung der fachlichen Beratung durch sozialpädagogisch qualifiziertes Personal
- ein mit dem zuständigen Jugendamt abgestimmtes Verfahren (Vereinbarung) im Umgang mit Kindeswohlgefährdungen nach § 8a SGB VIII und § 55a Abs. 2 ThürSchulG

Sozialpädagogische Fachkräfte

Anforderungen an die sozialpädagogischen Fachkräfte sind insbesondere:

- sie entwickeln bedarfsgerechte standortspezifische Konzeptionen in Abstimmung mit dem Schulstandort
- Sie arbeiten selbstständig in Abstimmung mit ihrem jeweiligen Schulstandort (feste Kontaktzeiten für Betreuung und Beratung, Vor- und Nachbereitungszeiten für Beratung und gruppenpädagogische Angebote, Zeiten für flexible Kontaktangebote, Koordination, konzeptionelle Arbeit und Verwaltungstätigkeit)
- Sie führen eine fortlaufende Dokumentation durch, die als Grundlage für eine regelmäßige, jährliche qualitative und quantitative Berichterstattung genutzt werden kann
- Sie nehmen regelmäßig an trägerbezogenen Teamberatungen, Fortbildungen und Supervision teil
- Sie wirken bei schulinternen Beratungen mit

- Sie arbeiten aktiv in Fachgremien im Rahmen der lokalen, regionalen und überregionalen Vernetzung mit und wirken als Multiplikatoren
- Sie führen Selbstevaluation durch

Schule:

Anforderungen an die Schule sind insbesondere:

- regelmäßige Vorstellung und Information über Aufgaben und Inhalte der Schulsozialarbeit bei den im Schulleben tätigen Personen, den jungen Menschen sowie den Eltern, Personensorgeberechtigten und Familien (bei Neubeginn und mindestens einmal pro Schuljahr)
- Mitwirkung bei der Erstellung einer bedarfsgerechten, standortspezifischen Konzeption und allen weiteren Maßnahmen der Qualitätsentwicklung (siehe Kapitel 8)
- Verankerung der Schulsozialarbeit als festen Bestandteil im Schulkonzept
- Öffnung von Unterricht und außerunterrichtlichen Angeboten für Maßnahmen der Schulsozialarbeit
- Gewährleistung einer verbindlichen mindestens monatlichen Kommunikationszeit zwischen sozialpädagogischer Fachkraft und Schulleitung sowie Beratungslehrer
- Gewährleistung der Teilnahme an schulischen Gremien gemäß §§ 37 und 38 ThürSchulG
- bedarfsbezogene frühzeitige Beteiligung der sozialpädagogischen Fachkraft an Beratungen, pädagogischen Teamsitzungen und der Arbeit mit Eltern, Personensorgeberechtigten und Familien, insbesondere bei passiver und aktiver Schuldistanz einzelner Kinder junger Menschen

Trägerbezogene Rahmenbedingungen

Die Schulsozialarbeit im Rahmen der o. g. Richtlinie wird im Kyffhäuserkreis vom örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe gemeinsam mit freien Trägern der Jugendhilfe durchgeführt. Letztere sind anerkannte Träger der freien Jugendhilfe. Sie haben langjährige Erfahrungen in der Jugendhilfe, hierbei insbesondere der Jugendarbeit und Jugendsozialarbeit. Erfahrungen in der Kooperation mit Schule sowie in der offenen Kinder- und Jugendarbeit sind ebenfalls vorhanden.

Das Know-How und die Erfahrungen etablierter Träger des Arbeitsfeldes im Landkreis werden berücksichtigt und als Bereicherung im Rahmen der Umsetzung eingebracht. Ebenso werden bislang aufgebaute Strukturen und Kooperationen im Rahmen der schulbezogenen Jugendarbeit genutzt und verstetigt.

Es wird darauf Wert gelegt, dass die Schulsozialarbeiter sich regelmäßig fortbilden oder ihrem Arbeitsfeld entsprechende Zusatzqualifizierungen erwerben. Die entsprechende Freistellung und finanzielle Unterstützung ist seitens der Träger zu gewährleisten. Selbiges gilt für die Sicherstellung eines regelmäßigen Wissenstransfers. Gemeinsame Termine aller Schulsozialarbeiter im Landkreis zum Erfahrungsaustausch oder zur kollegialen Fallberatung finden in der Regel mindestens vier Mal jährlich statt.

Personelle Rahmenbedingungen sowie Qualifikation

Für die Umsetzung der Schulsozialarbeit im Kyffhäuserkreis stehen den Grund-, Regel- und Gemeinschaftsschulen, dem Gymnasium, den Förderzentren und dem Berufsschulzentrum

Schulsozialarbeiter mit mindestens 30 Wochenstunden und im Landkreis eine Koordinierungsstelle zur Verfügung. Die Personalstellen richten sich unter anderem nach den vom zuständigen Thüringer Ministerium zur Verfügung gestellten finanziellen Mitteln innerhalb der Richtlinie und den aktuellen Bedarf der Schulen. Letzteres wird regelmäßig überprüft, um flexibel auf die Entwicklungen in den Schulen eingehen zu können.

Eine Fachkraft ist nur nach vorhergehenden Ausnahmegenehmigung durch das zuständige Thüringer Ministerium im Einzelfall auch an zwei Schulen tätig. Dieser Fall kann nach ausführlicher Bedarfsanalyse und Einschätzung der schulischen Gegebenheiten durch den öffentlichen Träger eintreten.

Die Besetzung der Stellen unterliegt dem Fachkräftegebot des Freistaates Thüringen.¹

Darüber hinaus muss der Schulsozialarbeiter in der Lage sein, eigenständig zu agieren und zu arbeiten. Ebenso ist Team-, Kommunikations- und Konfliktfähigkeit Voraussetzung für eine erfolgreiche Umsetzung des Programms. Die Kenntnis notwendiger gesetzlicher Grundlagen wird vorausgesetzt.

Personalausgaben sind nur dann förderfähig, wenn der Beschäftigte die entsprechende fachliche Ausbildung hat. Die Vergütung des einzustellenden Personals muss mindestens der Entgeltgruppe 9b TV-L entsprechen.² Es gilt das Besserstellungsverbot auch bei ggf. abweichenden tariflichen Regelungen des Zuwendungsempfängers. Tarifliche Anpassungen sind bei der Planung zu berücksichtigen und werden nach Maßgabe der Finanzierung durch das zuständige Thüringer Ministerium von dem Zuwendungsempfänger übernommen.

Räumliche Rahmenbedingungen

Dem Schulsozialarbeiter wird ein eigenes funktionales und modernes Büro am Schulstandort zur Verfügung gestellt in möglichst zentraler Lage, damit es für Schüler, Lehrkräfte und Eltern gut erreichbar ist. Abgelegene Räume oder eine Unterbringung in einem Außengebäude sind zu vermeiden.

Das Zimmer ist mit Schreibtisch, Bürostuhl, Büroschränken und einer Tischgruppe ausgestattet. Entsprechende Absprachen mit dem Schulträger werden getroffen. Bei Neubauten von Schulen wird die Planung entsprechender Büros durch den Schulträger in Zusammenarbeit mit der Koordinierungsstelle berücksichtigt.

Der Schulsozialarbeiter sollte ein, nach Möglichkeit dem eigenen Büro angeschlossenen, Raum für Gruppenarbeit und freizeitpädagogische Angebote haben. Ebenfalls kann der Raum für Krisenintervention und als Rückzugsmöglichkeit in Krisen- und Konfliktsituationen für Jugendliche dienen. Der Raum sollte zur zielführenden Umsetzung der Schulsozialarbeit geeignet sein.

Dem Schulsozialarbeiter soll ein freier Zugang zur Schule gewährt sein, inkl. Außengelände und Turnhalle. Ebenso müssen die Räumlichkeiten auch am Nachmittag und in der Ferienzeit

¹ vgl. 6.1. „Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen an örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe für Vorhaben der Schulsozialarbeit“

² vgl. 6.1.2. „Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen an örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe für Vorhaben der Schulsozialarbeit“

nutzbar sein. Nach Absprache soll eine Nutzung von Fach- und Klassenräumen für außerschulische und sozialpädagogische Angebote im schulischen Kontext sowie Projekte und Aktionen möglich sein.

Materiell-Technische Rahmenbedingungen

Der Büroraum des Schulsozialarbeiters ist mit fest installiertem PC - besser Laptop, da auch zur mobilen Nutzung geeignet - auszustatten. Ein Internetanschluss – im Rahmen der Möglichkeiten der Schule oder als Stick – ist vorzuhalten.

Der öffentliche Träger der Jugendhilfe hat jedem Schulsozialarbeiter ein Ipad für die Umsetzung der Schulsozialarbeit zur Verfügung gestellt. Mit einem Leihvertrag ist die Handhabung bei Personalwechsel geregelt.

Ein Diensthandy wird jedem Schulsozialarbeiter vom Träger zur Verfügung gestellt, um eine adäquate Erreichbarkeit sicherzustellen.

Ein uneingeschränkter Zugang zu den Geräten der Schule (Drucker oder Faxgeräte) ist zu gewährleisten.

Finanzielle Rahmenbedingungen

Zuwendungsempfänger der Mittel im Rahmen der o. g. Richtlinie ist der Landkreis als örtlicher Träger der Jugendhilfe. Die Umsetzung ist Bestandteil der Jugendhilfeplanung und erfolgt auf Zustimmung des Jugendhilfeausschusses.

Die Festbetragsförderung seitens des Landes basiert den zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel des Landes und wird bemessen auf Grundlage a) der Schülerzahlen der Klassen in den allgemeinbildenden Schulen, b) der Anzahl der Schüler mit Migrationshintergrund und c) denen der ein- und zweijährigen Berufsfachschulen, die einen nichtberufsqualifizierenden (nbq) Bildungsgang gewählt haben, d) der Schüler des BVJ und des BVJ-S in den Landkreisen und kreisfreien Städten sowie e) des Anteils von Kindern und Jugendlichen bis unter 18 Jahren in SGB-II-Bedarfsgemeinschaften. Diese statistischen Angaben beruhen auf den Erhebungen der Bundesagentur für Arbeit.

Um eine Kontinuität der Schulsozialarbeit an den Schulen im Landkreis zu gewährleisten, ist eine Langfristigkeit der Förderung essenziell. Mit Einführung des §19a ThürKJHAG ist eine entfristete Finanzierungsgrundlage für die Schulsozialarbeit im Landkreis auf Grundlage der Finanzierung des Freistaates Thüringen gewährleistet. Unabhängig der gesetzlichen Legitimierung wird der abzudeckende Bedarf an Schulsozialarbeit im Landkreis regelmäßig überprüft.

Für die Umsetzung der Schulsozialarbeit erhält jeder Schulsozialarbeiter ein Budget von 2.000 € zur Deckung von Sachkosten sowie der freie Träger eine Pauschale von 3.000 € pro 1,0 VbE. Die Sachkosten werden nach Finanzierungszusage des zuständigen Ministeriums und dem angemeldeten Bedarf jährlich berechnet und den Trägern zur Verfügung gestellt. Zur ergänzenden Finanzierung von Projekten und Aktionen sollen Mittel Dritter, z.B. Stiftungen, eingeworben werden.

Kooperationsbezogene Rahmenbedingungen

Die Kooperation zwischen Schule (mit all seinen Akteuren) und Jugend(sozial)arbeit ist die Basis einer gelingenden Schulsozialarbeit im Landkreis. Diese ist auf individueller, institutioneller und (über)regionaler Ebene aufzubauen und zu pflegen. Voraussetzung ist die gleichberechtigte und anerkennende Zusammenarbeit aller Beteiligten.

Auf individueller Ebene finden regelmäßige Austausche und Reflexionsgespräche der beteiligten Akteure statt, vor allem zwischen Schulsozialarbeiter, Schulleitung und Lehrkräften. Lehrkräfte und Schulleitung werden dabei als gleichberechtigte Kooperationspartner gesehen, die frühzeitig in die tägliche Arbeit in den unterschiedlichen Arbeitsfeldern der Schulsozialarbeit eingebunden werden.

In Form von Kooperationsvereinbarungen von Träger und dem öffentlichen Jugendhilfeträger mit jeder betreffenden Schule, wird die Zusammenarbeit unter Beachtung der jeweiligen Rahmenbedingungen geregelt. Diese werden analog der Richtlinie reflektiert und fortgeschrieben.

Auf der organisatorischen Ebene wird eng mit Schulleitung oder dem Jugendamt mit seinen Fachbereichen, andere Schulen, Kinder- und Jugendarbeit, Vereinen und Institutionen zusammengearbeitet. Eine enge Zusammenarbeit mit dem Allgemeinen Sozialen Dienst des Jugendamtes, um individuelle Problemlagen von Schülern schnellstmöglich abzuklären und eventuelle Tendenzen in deren Entwicklung gemeinsam gegenzusteuern, ist herzustellen.

Im § 35a Thüringer Schulgesetz wird den Schulleitern ein Weisungsrecht gegenüber dem Schulsozialarbeiter zugestanden. Der Landkreis als federführendes Amt zur Ausführung der Schulsozialarbeit und das zuständige Thüringer Ministerium legen dieses Weisungsrecht ausschließlich für den Fall von Katastrophen aus. Dies bedeutet, dass der Schulleiter ausschließlich in Katastrophensituationen (Brand, Naturgewalten, etc.) dem Schulsozialarbeiter Anweisungen geben darf. Darüber hinaus verliert das Weisungsrecht an Wirkung und obliegt dem Anstellungsträger.

Die Kooperation auf und mit der örtlichen und regionalen Ebene umfasst die feste Verankerung der Schulsozialarbeit im Gemeinwesen, z. B. durch Mitarbeit bei Veranstaltungen vor Ort sowie im Bereich der Kinder- und Jugendarbeit und in Projekten. Um diese Kooperation zu verstetigen ist der Schulsozialarbeiter auch in den Ferien Ansprechpartner für seine Schüler und stellt eine Verbindung zu Freizeitaktivitäten u.a. in den Einrichtungen der offenen Kinder- und Jugendarbeit her.

Die Koordination ist der Ansprechpartner für die Schulsozialarbeit im Landkreis.

Das Jugendamt stellt ein Angebot von Fortbildungsmaßnahmen im Bereich der Schulsozialarbeit zur Verfügung. Es ist wichtig, dass auch Tandemfortbildungen angeboten und/oder organisiert werden, sodass die Partner Jugendhilfe und Schule gleichermaßen von den Inhalten profitieren.

Im Rahmen der Umsetzung der Schulsozialarbeit an den Schulstandorten spielt der Sozialraumbezug eine tragende Rolle. Netzwerkarbeit und die Abstimmung mit vielen Akteuren

sind unabdingbar. In jährlich stattfindenden Qualitätsgesprächen zwischen Schulleitung, Schulsozialarbeiter, Träger und Koordinierungsstelle werden die Sozialräume und die bisherigen sowie die kommenden Aufgabenbereiche der Schulsozialarbeit an der jeweiligen Schule reflektiert, die Zusammenarbeit verbindlich fixiert und praktische Schritte festgehalten.

Die in den themen- und zielgruppenangrenzenden Projekten, wie z.B. in Praxisorientierte Maßnahmen, „Mehr Schulerfolg an drei Schwerpunktschulen im Kyffhäuserkreis erleben“ oder „Beratungsstelle für Jüngere“ entstandenen Arbeitsabläufe, Netzwerke und Strukturen sollen in den Ebenen des Gemeinwesens im Umfeld der Schule und auf Kreisebene fortgesetzt werden. Diese Kooperationsstrukturen haben bereits ihre Zustimmung und eine solide Basis der Zusammenarbeit gefunden, aber auch eine Abgrenzung erarbeitet.

Vorhandene Leitfäden und Arbeitshilfen, z. B. der Leitfaden zum Umgang mit Schulverweigerung oder der Maßnahmenkatalog am Übergang Schule-Ausbildung-Beruf, werden genutzt.

Entsprechend der Richtlinie, ist es nicht Aufgabe der Schulsozialarbeit, beispielsweise eine permanente Hofaufsicht abzusichern, Abfederungsmöglichkeiten für Ausfallstunden zu gewährleisten, Sekretariatsarbeiten zu übernehmen oder Klassenfahrten bzw. Wandertage zu unterstützen.

Dokumentation und Ergebnissicherung

Zur sozialpädagogischen Arbeit nach der Methode Case-Management werden alle Ergebnisse in der Zusammenarbeit mit dem Schüler (Eltern, Lehrer, Institutionen) datenschutzkonform dokumentiert. Dies geschieht unter anderem in möglichen Stellungnahmen gegenüber anderen Institutionen und in regelmäßigen Sachberichten (Jahresbericht, etc.) Ebenfalls erfolgt die fortlaufende Dokumentation im Rahmen der Statistiken für die Schulsozialarbeiter und die Jugendämter durch das Organisationsberatungsinstitut ORBIT e.V.

Die Qualitätsgespräche mit den Schulleitern, dem Schulsozialarbeiter, dem Träger und der Koordinierungsstelle werden verschriftlicht.

Standorte und Kontakt

Kooperationsvereinbarungen

Eine Rahmenvereinbarung zwischen dem Landkreis, dem freien Träger der Jugendhilfe und der Schule regelt:

- die Festlegung des Schulstandortes
- den Dienort des Schulsozialarbeiters (Transparenz für alle Beteiligten)
- die festgelegte Wochenarbeitszeit des Schulsozialarbeiters
- die zur Verfügung gestellten Räumlichkeiten
- die sächliche und technische Ausstattung

- Zugang und Mitnutzungsmöglichkeiten der schulischen Räumlichkeiten durch den Schulsozialarbeiter
- Beteiligungsformen des Schulsozialarbeiters im schulischen Kontext (Klassen- und Lehrerkonferenzen, Arbeitsgruppen, etc.) sowie in der außerschulischen Arbeit (Gremien- und Netzwerkarbeit)
- Kooperationsabsprachen zwischen Jugendhilfe und Schule im konkreten Fall
- Wege der Einbeziehung des Sozialraums
- Festlegung gemeinsamer inhaltlicher Arbeitsschwerpunkte der Schulsozialarbeit im schulischen und außerschulischen Kontext des jeweiligen Schulstandortes unter Einbeziehung der Schulleitung, Lehrkräfte, Schüler(-vertreter) und Eltern (Beachtung der spezifischen Rahmenbedingungen und Voraussetzungen)
- Teilnahme an Fortbildungen, Schulungen und Supervision, möglichst im professionellen Tandem
- Zugangswege zur Schulsozialarbeit für Schüler, Eltern, Lehrer und andere Akteure

Koordination auf Landkreisebene

Für die Koordination des Programms vor Ort, die Beratung und Begleitung der Schulsozialarbeiter sowie die Beantragung, Verwaltung und Abrechnung der Mittel ist eine Stelle beim Jugendamt eingerichtet.

Landratsamt Kyffhäuserkreis

Jugendamt

Markt 8
99706 Sondershausen

Tel: 03632 741-0

Fax: 03632 74188561



Standorte der Grund, Regel- und Gemeinschaftsschulen, Förderzentren, Gymnasien sowie das Berufsschulzentrum im Landkreis

Die Schulsozialarbeit an den Schulen im Landkreis wird von einem Trägerverbund durchgeführt:

Kreisjugendring Kyffhäuserkreis e.V.

Ferdinand-Schlufner-Straße 48

99706 Sondershausen

Tel: 03632 701218

Fax: 03632 782636

E-Mail: info@kjr-kyffhaeuserkreis.de



Gemeinschaftsschule Greußen

Friedrich-von-Hardenberg-Straße 7
99718 Greußen

Grundschule Westerengel

Zinsweg 2
99718 Greußen

Regelschule Roßleben
Glück-Auf-Straße 11
06571 Roßleben-Wiehe

Stadtjugendring Sondershausen e.V.
August-Bebel-Straße 43
99706 Sondershausen
Tel: 03632 8287534
E-Mail: info@stadtjugendring-sondershausen.de



Regelschule Franzberg
Bahnhofstraße 8
99706 Sondershausen

Regelschule „J. K. Wezel“ Östertal
Segelteichstraße 36
99706 Sondershausen

Förderzentrum Sondershausen
Talstraße 34
99706 Sondershausen

Gemeinschaftsschule Ebeleben
Hermann-Töppe-Straße 4
99713 Ebeleben

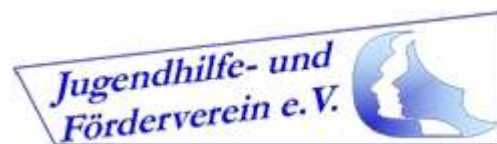
Grundschule Franzberg
Talstraße 34
99706 Sondershausen

Berufsschulzentrum Kyffhäuserkreis
Salzstraße 16
99706 Sondershausen

Grundschule Östertal
Segelteichstraße 36
99706 Sondershausen

Grundschule Hohenebra
Thalebraer Straße 5
99706 Sondershausen

Jugendhilfe- und Förderverein e.V.
Bahnhofstraße 5
06567 Bad Frankenhausen
Tel: 034671 64008
Fax: 034671 64009
E-Mail: domizil2000@web.de



Regelschule Bad Frankenhausen
Müldenerstraße 11
06567 Bad Frankenhausen

Grundschule Artern
Hoffmann-von-Fallersleben-Straße 1
06556 Artern

Gemeinschaftsschule Artern
Am Königstuhl 9
06556 Artern

Grundschule Bottendorf
Bergstraße 9b
06571 Roßleben-Wiehe

Gemeinschaftsschule Oldisleben

Frankenhäuserstraße 65
06578 An der Schmücke OT Oldisleben

Grundschule Wiehe

Garnbacher Straße 8
06571 Roßleben-Wiehe

Grundschule Bad Frankenhausen

Alte Feldstraße 17
06567 Bad Frankenhausen

Förderzentrum Artern

Marien-Kirchstraße 6
06556 Artern

Gymnasium Bad Frankenhausen

Bahnhofstraße 5a
06567 Bad Frankenhausen

Die bestehende Infrastruktur der Träger an den jeweiligen Standorten bietet gute Bedingungen für die Umsetzung der Schulsozialarbeit. Die pädagogischen Mitarbeiter in den Kinder- und Jugendeinrichtungen und in mobilen Jugendarbeit arbeiten jeweils in ihrem Sozialraum mit den kommunalen Verwaltungen, politischen Vertretungen, mit kommunalen Einrichtungen wie Bibliotheken und Museen, mit Vereinen und mit Institutionen wie Schulen und Kitas zusammen. Es bestehen langjährige Kooperationen zu allen Schulformen der jeweiligen Standorte.